

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 3/006/2021
TOP Nr. 2 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
23.03.2021

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes "Gindlkofener Feld I" aus dem Jahr 1977/1978 im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB);
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. Satzungsbeschluss**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

1. Planungserfordernis

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 222 und 222/110 der Gemarkung Nettelkofen (Breitensteinstraße 84, 86, 88 und 90) mit einer Größe von insgesamt 2.836 m² hat der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung zusätzlichen Wohnraums beschlossen.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gindlkofener Feld I“ vom 03.11.1977, der lediglich überbaubare Grundstücksflächen für die vorhandenen 2 Doppelhäuser festsetzt. Mit dem Änderungsbebauungsplan vom 16.05.1978 wurde für die westlich an das Grundstück Fl.Nr. 222 anschließenden Flächen dann später eine Bebauung mit Hausgruppen (Reihenhäuser) zugelassen. Allein für das antragsgegenständliche Grundstück gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1977 noch unverändert fort.



Planungsziel ist jetzt die Errichtung von 2 Wohngebäuden im Südgarten und die Möglichkeit einer Bebauung der zwischen den beiden bestehenden Doppelhäusern bestehenden Lücke. Auch als geschlossene Bebauung mit 43 m Länge bleibt damit die offene Bauweise beachtet). Zum Erhalt ausreichender Freiflächen, zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zum Schutz des Vorgartens ist jedoch die zusätzliche Bebauung nur mit unterirdischen Stellplätzen möglich. Damit erfolgt auch keine Belastung des Fußweges mit Erschließungsverkehr Tiefgarage (Kellergarage); der Weg wird auf 4 m verbreitert für die Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge.

Die Planung entspricht dem städtebaulichen Leitsatz der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3, § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. LEP 2013, G 3.1 und Z 3.2). Mit dem geplanten Zwischenbau über den Garagen kann unter Ausnutzung der vorhandenen Flächenpotentiale zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung ist damit auch gem. § 1 Abs. 3, 8 BauGB erforderlich.

2. Bebauungsplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss vom 16.01.2018 wurde am 28.02.2020 und 29.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs vom 05.02.2020 erfolgte dann in der Zeit vom 02.03.2020 bis 16.03.2020 sowie von 02.06.2020 bis 16.06.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Unterrichtung und Darlegung in der Bauverwaltung. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 28.02.2020 und 29.05.2020.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände gegen die Planung vorgebracht. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß §§ 13a, 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 22.09.2020 erfolgte die beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen und wurde der Bebauungsplan gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Für den Bebauungsplanentwurf vom 22.09.2020 erfolgte dann die Beteiligung der Öffentlichkeit (Planoffenlegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 15.12.2020 bis 22.01.2021. Gleichzeitig erhielten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben der Stadt Grafing b. München vom 04.12.2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.01.2021.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- **Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 27.01.2021.**

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig zu behandeln (§ 1 Abs. 7 BauGB). Gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO i.V.m. § 2 Nr. 8, § 8 Abs. 1 Nr. 3 lit. a, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Bau-, Werk- und Umweltausschuss als beschließender Ausschuss zuständig für den Erlass von Bebauungsplänen.

3. Prüfung der Stellungnahmen

Die Beteiligungsverfahren dienen im Interesse der Rechtssicherheit der gemeindlichen Bauleitplanung der Erfassung und Vervollständigung der planungsrelevanten Belange für die gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung. Die vorgebrachten Stellungnahmen sind hierfür beschlussmäßig zu behandeln. Dabei sind alle öffentlichen und privaten Belange entsprechend ihrem objektiven Gewicht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

3.1 Landratsamt Ebersberg (Schreiben vom 27.01.2021, Az: P-2020-4383)

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

B. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Verkehrslärm durch die Bahnlinie München-Rosenheim

In einem Abstand von ca. 300 m im Südwesten des Baugebiets besteht die Bahnlinie München-Rosenheim. Nach der Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.06.2017 treten am Planungsgebiet Beurteilungspegel von geschätzt ca. 55 dB(A) nachts auf (genaue Daten können mit einem Schallschutzgutachten ermittelt werden). Das bedeutet, dass der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete erheblich überschritten wird. (Tagsüber sind eher keine Überschreitungen zu erwarten.)

Mit den abgeschätzten Lärmpegeln ist fraglich, ob im Änderungsbereich die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch gewährleistet sind. Als Maßstab werden nach gängiger Verwaltungspraxis die Sanierungswerte gesehen. Die Sanierungswerte wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ab 01.08.2020 um 3 dB auf 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts gesenkt. Wie oben ausgeführt, kann die Überschreitung des Sanierungswertes für die Nachtzeit nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den Leitlinien für Umgebungslärm 2018 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Aussage enthalten ist, dass für Schienenverkehrslärm ein Lärmpegel von $< 43 \text{ dB } L_{\text{night}}$ anzustreben sei, *„weil nächtlicher Schienenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit negativen Auswirkungen auf den Schlaf verbunden ist.“*

In Ziffer 5.7 der Begründung wird ausgeführt, dass ausgehend von der Bahnlinie „keine Beeinträchtigungen mehr vorliegen. „Nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand ist das nicht richtig. In der Begründung ist daher eine Auseinandersetzung zum Thema Schutz vor Verkehrslärm notwendig.

- Aufgrund einer möglichen Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich durch das Einwirken von Verkehrslärm wird der Stadt Grafing dringend die Aufnahme von konkreten Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm empfohlen, damit ausreichende Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Es sollten die aus städtebaulicher Sicht möglichen baulichen Vorkehrungen festgesetzt werden. Vorab sollte dazu eine begründete Abwägung erfolgen.

Luft-Wärmepumpen

Aufgrund vermehrt auftretender Beschwerden hinsichtlich Luft-Wärmepumpen sollten die Bauherren beim Einbau von verfahrensfreien Luft-Wärmepumpen z.B. durch einen Hinweis im Text auf dieses Lärmproblem aufmerksam gemacht werden.

Der Stadt Grafing wird empfohlen, folgenden Hinweis in die Satzung mit aufzunehmen:

- Klima- und Heizgeräte
Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmen Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von auch außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwerten der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Intranet eingestellt.

Tiefgaragen

Lärm aus Tiefgarageneinfahrten, die dem Wohnen zugeordnet sind, werden als sozialadäquat betrachtet, sofern sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Um dies sicherzustellen, werden nachfolgende Vorschläge formuliert.

Der Stadt Grafing wird empfohlen, nachfolgende Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- Die Zufahrtsrampe der Tiefgarage ist einzuhausen; die Innenwände und der Deckenbereich der Einhausung sind schallabsorbierend zu verkleiden; der Schallsabsorptionsgrad darf bei 500 Hz einen Wert von $\alpha = 0,8$ nicht unterschreiten.
- Das Tor der Tiefgaragenein- und -ausfahrt muss dem Stand der Lärmreduzierungs-technik entsprechen (z.B. lärmarmes Sektional- oder Schwingtor oder gleichwertig); die Toröffnung hat mittels automatischem Toröffner zu erfolgen.
- Die Abdeckung ggf. erforderlicher Regenrinnen ist dem Stand der Lärmreduzierungs-technik geräuscharm auszubilden (z.B. durch kraftschlüssige Verschraubungen).
- Alle Fahrwege sind mit Asphalt oder einem ähnlichen, gleichwertig lärmarmen Belag auszustatten.
- Falls eine Be- und Entlüftung der Tiefgarage gebaut wird, muss die Abluft über Dach in die freie Luftströmung abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Verkehrslärm durch die Bahnlinie München-Rosenheim:

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 310 bis 330 m zur Bahnlinie München-Rosenheim.

Die Stadt Grafing b.München hat bereits im Jahr 2010 eine schalltechnische Untersuchung für ein benachbartes Baugebiet (Bebauungsplan „Breitensteinstraße“) erstellen lassen. Die dort untersuchten Immissionsorte liegen ca. 50 m weiter von der Bahnstrecke entfernt in östlicher Richtung. Die dort ermittelten Beurteilungspegel, die Einschätzung der UIB und die Lärmkartierung Bahn lassen eine ausreichende Abschätzung der Lärmbelastung zu. Auf eine gutachterliche Lärmbeurteilung kann verzichtet werden. Nach dem Lärmgutachten sind nachts Beurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) an den Westseiten und 51 dB(A) an der Südseite zu erwarten. Die Tagwerte liegen geringfügig darunter (52 dB(A) und 50 dB(A)).

Für das 50 m näher an der Bahnstrecke liegende Plangebiet lassen sich Beurteilungspegel von 55 dB(A) nachts und tags an den Ost- und Südseiten abschätzen. Damit werden nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 / 45 dB(A) in der Nachtzeit deutlich (ca. 10 dB(A)) überschritten, sondern auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) und 49 dB(A) in der Nacht noch um bis zu 6 dB(A).

Eine Verkehrslärmbelastung in dieser Höhe ist aber nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft für die Ausweisung von Wohnbauland. Denn diese Baulandausweisung erfolgt nicht am Siedlungsrand sondern inmitten eines gesamten Ortsteils, dessen Wohnbebauung bis auf 80 m an die Bahnstrecke heranreicht. Das Plangebiet liegt 280 m von der Bahnlinie entfernt im zur Bahnstrecke abgewandten östlichen Siedlungsbe-
reich. Bei dieser vorgefundenen Belastung einer vorhandenen Wohnsiedlung kann es durchaus Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein, im Interesse der Nachverdichtung (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) die Belange der Wohngesundheit zurückzustellen. Eine Überschreitung der Grenzen gerechter Abwägung, die selbst am Gebietsrand bei einer Überschreitung der Orientierungswerte um 10 dB(A) gerechtfertigt sein kann (BVerwG 22.03.2007), ist auch hier inmitten einer Wohnsiedlung noch als zumutbar anzusehen. Die äußerste Grenze für die Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nachtzeit bleiben deutlich unterschritten, womit auch die Belange der Wohngesundheit noch in einem vertretbaren Rahmen gewahrt bleiben.

Je weiter die Orientierungswerte überschritten werden, umso mehr sind aber die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Lärmbelastung zu vermindern.

Hier scheiden aber aktive Schallschutzmaßnahmen von vornherein aus. Diese wären nicht nur städtebaulich nicht darstellbar, sondern aufgrund der großen Distanz zur Lärmquelle kaum wirksam umsetzbar.

Auch bauliche Möglichkeiten für die Grundrissorientierung, ansonsten ein wirksames Schutzinstrument für Aufenthaltsräume, sind hier unpraktikabel. Da die Lärmbelastung auch an der Gebäudewest- und -südseite auftritt und selbst an der Nordseite noch Beurteilungspegel von ca. 49/50 dB(A) bestehen, wären brauchbare Wohngrundrisse kaum mehr gestaltbar. Wirkungsvoll umsetzbar sind aber technische Schutzmaßnahmen am Gebäude selbst. Wirkungsvoller Lärmschutz für den Außenwohnbereich ist jedoch nicht möglich.

So werden folgende Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen:

An den Ost-, Süd- und Nordfassaden ist für schutzwürdige Aufenthaltsräume (DIN 4109, Ausgabe November 1989: insbesondere Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer), soweit diese nicht ein weiteres Fenster zur Gebäudeostseite aufweisen

a) Ist je Aufenthaltsraum mindestens ein lärmoptimiertes Fenster (sogenanntes Hamburg-Hafen-City-Fenster) einzubauen. Bauart: Kastenfenster mit gegenläufig koppelbaren Fensterflügeln, schallabsorbierend verkleideten Fensterleibungen und Fensterstützen sowie einer Verringerung der Kippweite.

Bei Schlafzimmern ist alternativ auch der Anbau von lärmdämmenden Schiebeläden ausreichend. Bauart: Schiebeläden aus Alupaneelen mit Mineraldämmung als Schutzelemente; der seitliche Überstand zur Mauerkante der Fensteröffnung hat mindestens 10 cm zu betragen.

b) der bauliche Schallschutz nach DIN 4109:2016-07 nach dem Lärmbereich III auszuführen.“

Die Nord-, Süd- und Westfassaden sind zu kennzeichnen (Planzeichen Nr. 15.6 der Planzeichenverordnung - PlanzV).

Begründung ist unter Ziffer 5.7 – Immissionsschutz, entsprechend zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.

Luft-Wärmepumpen:

Den vorgebrachten Einwendungen wird entsprochen. Die Hinweise des Bebauungsplanes werden um folgenden Text ergänzt:

„Klima- und Heizgeräte

Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmen Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von auch außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwerten der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Intranet eingestellt.“

Tiefgarage:

Der Stellungnahme wird entsprochen und die Festsetzung zum Lärmschutz der Tiefgaragenzufahrt entsprechend überarbeitet und wie folgt geregelt:

Fortsetzung A.9:

- 9.2 Die Zufahrtsrampe der Tiefgarage ist einzuhausen; die Innenwände und der Deckenbereich der Einhausung sind schallabsorbierend zu verkleiden; der Schallsabsorptionsgrad darf bei 500 Hz einen Wert von $\alpha = 0,8$ nicht unterschreiten.
- 9.3 Das Tor der Tiefgaragenein- und -ausfahrt muss dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entsprechen (z.B. lärmarmes Sektional- oder Schwingtor oder gleichwertig); die Toröffnung hat mittels automatischem Toröffner zu erfolgen.
- 9.4 Die Abdeckung ggf. erforderlicher Regenrinnen ist dem Stand der Lärmminde- rungstechnik geräuscharm auszubilden (z.B. durch kraftschlüssige Verschrau- bungen).
- 9.5 Alle Fahrwege sind mit Asphalt oder einem ähnlichen, gleichwertig lärmarmen Belag auszustatten.
- 9.6 Falls eine Be- und Entlüftung der Tiefgarage gebaut wird, muss die Abluft über Dach in die freie Luftströmung abgeleitet werden.“

Begründung ist unter Ziffer 5.7 – Immissionsschutz, entsprechend zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Die betroffenen Grundstücke mit den Fl. Nrn. 222 und 222/110 der Gemarkung Nettelk- ofen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gindlkofener Feld I“ der Stadt Gra- fing wurden im Rahmen einer Ortseinsicht am 25.01.2021 beurteilt. Auf den Grundstü- cken ist an der Breitensteinstraße ein straßen- und ortsbildprägender Baumbestand vor- handen, der aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswert ist und bedauerlicherweise mit der vorgesehenen Nachverdichtung der Grundstücke nicht enthalten werden kann.

In den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind deshalb Ersatzpflanzungen mit heimischen Laubbäumen pro 300 m² angefangener Baugrundstücksfläche festgesetzt. Erfahrungsgemäß sind großkronige Laubbäume in kleinen Grundstücken nicht umsetzbar, werden nach wenigen Jahren zu groß, von den Eigentümern nicht akzeptiert, die Baumkronen gekappt oder die Bäume ganz entfernt. Dies widerspricht aber dem Zweck einer nachhaltigen Begrünung der Baugrundstücke. Nach fachlicher Prüfung der grünordnerischen Festsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird deshalb gebeten, die großkronigen Laubbäume wie Spitz- und Bergahorn, Sandbirke, Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde, Ulme aus der empfohlenen Pflanzliste zu streichen. Eine Pflanzung mit heimischen, kleinkronigen Laubbäumen, wie Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Mehlbeere ist aufgrund des geringen Pflanzbedarfs pro 150 m² angefangener Baugrundstücksfläche zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird entsprochen. Die angesprochenen großkronigen Laubbäume werden aus der Pflanzliste (Festsetzung A.8.4) gestrichen. Anstelle dieser werden die empfohlenen kleinkronigen Laubbäume mit aufgenommen. Die Erhöhung der Pflanzdichte von 300 m² auf 150 m² in Ziffer A.8.2 wird entsprochen.

Die Begründung ist unter Ziffer 5.8 Grünordnung entsprechend zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.

D. aus bodenschutzfachlicher Sicht

Zu oben genannten Verfahren wird aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Fl.Nrn. 222, 222/110, 200/2 und 223/1 der Gemarkung Nettelkofen sind derzeit nicht im Altlastenkataster für den Landkreis Ebersberg eingetragen.

- keine Beschlussfassung erforderlich -

Beschlussvorschlag

4.1 Der Bebauungsplanentwurf zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Gindlkofener Feld I“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.09.2020, gefertigt vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird unter Änderung entsprechend dem Prüfungsergebnis gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

4.2 Denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, ist das Prüfungsergebnis mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

4.2 Für den geänderte Entwurf des Bebauungsplans ist eine erneute Beteiligung durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB beschränkt

a) auf die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit (hier: Grundstückseigentümer),

**b) auf die berührten Behörden (Landratsamt Ebersberg).
und auf eine Beteiligungsfrist von 3 Wochen verkürzt.**

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

05 Begründung 22.09.2020

05 B-Plan Satzung mit Plan 22.09.2020